



ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

Zl. 197/85

GZ! 1555/85

St. Waren

Betrieb:	G E S E T Z E N T W U	
Zl.	36 GE/1985	
Datum:	5. JULI 1985	
Verteilt:	8. Juli 1985 <i>frak</i>	

An das
 Bundesministerium für
 Wissenschaft u. Forschung
 Minoritenplatz 5
 1010 Wien

Zu Zl.: EZ 59.006/1-18/85

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation
 der Akademie der Bildenden Künste in Wien

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag erstattet zu
 dem oben angeführten Entwurf eines Bundesgesetzes über
 die Organisation der Akademie der Bildenden Künste in
 offener Frist nachstehende

STELLUNGNAHME:

Der Entwurf wird in seiner Problemstellung und Zielsetzung
 abgelehnt. Mit dem Akademieorganisationsgesetz aus dem Jahre
 1955 (BGBl Nr. 237) wurde eine der besonderen Aufgabenstel-
 lung der Akademie der Bildenden Künste in Wien als einer
 der traditionsreichsten und bedeutendsten Anstalten in der
 ganzen Welt entsprechende Organisationsform geschaffen. Der
 Umstand allein, daß die Akademie der Bildenden Künste in
 Wien die einzige Hochschule Österreichs ist, an der eine
 Mitbestimmung des sogenannten akademischen Mittelbaues und

- 2 -

der Studierenden gesetzlich noch nicht gewährleistet ist, kann nicht wie im Vorblatt des Entwurfes ausgeführt, der Grund für eine völlige Neugestaltung der Akademie sein. Zutreffend wird auch im "Vorblatt" des Entwurfes ausgeführt, daß die Mitwirkung des Mittelbaues und der Studierenden in den Studienkommissionen vorgesehen ist. Es besteht somit kein Anlaß, die bewährte gesetzliche Regelung des Akademieorganisationsgesetz 1955 in der Fassung der Bundesgesetze BGBL Nr. 92/59 und 701/1974 ohne akuten Anlaß zu zerschlagen. Den Forderungen des Mittelbaues und der Hochschülerschaft, deren Kompetenz nach der Wahlbeteiligung der Hochschülerschaftswahlen 1985 überhaupt angezweifelt werden muß, steht gegenüber die Grundrechtsentwicklung, die durch Artikel 17 a zum Schutz der Freiheit der Kunst vom 15.6.1982 gekrönt ist. Mit dieser Einfügung einer Bestimmung in die Staatsgrundgesetze wird das künstlerische Schaffen, die Vermittlung von Kunst sowie deren Lehre in das System der Grundrechte eingeführt. Der Verfassungsgesetzgeber hat den Schutz der Freiheit der Kunst für so dringlich angesehen, daß nicht einmal das Ergebnis der Gesamtreform des Grundrechtskataloges abgewartet werden konnte.

Der vorliegende Entwurf ist daher nicht so sehr unter dem Aspekt zu sehen, daß in einem Nachziehverfahren die im Universitätsorganisationsgesetz vorgesehene Mitbestimmung und Drittelparität auch auf die Akademie der Bildenden Künste Anwendung findet, sondern viel mehr aus dem klaren Verfassungsauftrag zum Schutz der Freiheit der Kunst, der ausdrücklich auch die Freiheit der Vermittlung von Kunst sowie deren Lehre umfaßt. Hervorzuheben ist, daß die Formulierung des Artikel 17 a StGG vom Wortlaut der im übrigen als Vorbild herangezogenen Regelungen ausländischer Verfassungen und auch vom Vorbild der Wissenschaftsfreiheit des Artikel 17 StGG abweicht. Das heißt, der Schutz der künstlerischen Lehre geht über den Begriff der Wissenschaftsfreiheit hinaus. Er verbürgt auch der nicht -

- 3 -

wissenschaftlichen Lehre der Kunst - in erster Linie der Lehre an der Akademie der Bildenden Künste, darüber hinaus jeder anderen Form der Kunstlehre grundrechtliche Freiheit.

Im besonderen muß berücksichtigt werden, daß das Kunsthochschulorganisationsgesetz vom 21.1.1970 BGBL Nr. 54 den damals bestehenden Kunstakademien, mit Ausnahme der Akademie der Bildenden Künste, die bereits Hochschule war, in den Rang von Hochschulen erhoben hat. Mit Bundesgesetz vom 18.1.1978 BGBL Nr. 85/1978 wurde die Gleichrangigkeit der Kunsthochschulen und der Universitäten ausdrücklich hervorgehoben.

Das Kunsthochschulorganisationsgesetz wurde durch die Kunsthochschulordnung 1971 ergänzt. In allen diesen gesetzlichen Regelungen wurde die Akademie der Bildenden Künste in Wien wegen ihrer besonderen Tradition und Struktur ausgenommen. Es widerspricht somit auch der legistischen Technik und Tradition des Wissenschaftsministeriums nunmehr die Akademie der Bildenden Künste in das Schema des Universitätsorganisationsgesetzes zu zwängen.

Das wesentliche Strukturelement der Akademie ist das sogenannte Meisterschulprinzip. Es ist dadurch gekennzeichnet, daß der Schüler einen bestimmten Künstler als Meister wählt. Die Lehre ist eine auf den einzelnen eingehende und verläuft als Zusammenarbeit in der - von wissenschaftlicher Lehrvermittlung grundverschiedenen - Kommunikationsstruktur einer auf das Kunstwerk bzw. Projekt gerichteten Atelierarbeit.

Das Kollegium dieser Meisterschulleiter trägt die Gesamtverantwortung für die Akademie. Es gibt keine Fakultäten oder Abteilungen. Daher sieht der Entwurf auch als oberstes Organ der Akademie das Akademiekollegium vor. Dieses setzt sich aber nicht wie das Gesamtkollegium nach § 20 des Kunsthochschulorganisationsgesetzes zusammen aus Rektor und Abteilungsleitern, sondern aus allen an der Akademie tätigen

- 4 -

ordentlichen Hochschulprofessoren. Durch Einbeziehung des Mittelbaues und der Studenten entsteht ein Organ, welches mit rund 50 Mitgliedern nur schwer handlungsfähig ist, in welchem aber vor allem die ordentlichen Professoren und Meisterschulleiter in der Minderzahl sind.

Dieses Organ hat über Habilitierungen, aber auch über wesentliche Fragen der Kunstvermittlung, nämlich Durchführung von Ausstellungen, Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich der Gemäldegalerie usw. zu befinden.

Die Mitbestimmung und Drittelparität des UOG wird auf diese Weise noch übertragen und auf einen Bereich übertragen, der sich nicht auf eine objektivierbare und definierbare Wissenschaft sondern auf schöpferische künstlerische Gestaltung bezieht.

Damit wird der Akademie der Bildenden Künste die autonome Gestaltung der künstlerischen Lehre durch die Leiter der Meisterschulen genommen, die eine sinnvolle in der Legistik bisher berücksichtigte Sonderheit der Wiener Akademie darstellt.

Diese Autonomie wird im besonderen durch die neuen Bestimmungen über die Habilitation (besondere Habilitationskommission) beeinträchtigt, weil die ordentlichen Professoren im Kollegium überstimmt werden können, bzw. gegen eine Abweisung durch das Kollegium ein Rechtszug an die besondere Habilitationskommission möglich ist, in der eine personelle Zusammensetzung zur Majorisierung der Akademieprofessoren erleichtert wird.

Die Bestimmung des § 50 des Entwurfes über den Akademiedirektor sieht vor, daß dieser in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung unmittelbar untersteht. Während § 30 des Kunsthochschulorganisationsgesetzes vorsieht, daß die Amtsgeschäfte der obersten akademischen Behörde an jeder

- 5 -

Hochschule das Rektorat unter der Leitung des Rektors besorgt, ist durch die nunmehr vorgesehene Aufteilung der Verantwortlichkeit die Position des Rektors geschwächt.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag sieht einen bedeutsamen Zusammenhang zwischen Grundrechten und autonomen Institutionen. Der Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit ist ohne Unabhängigkeit der Gerichte und eine freie autonome Rechtsanwaltschaft ebenso undenkbar wie die Freiheit der Kunst und der künstlerischen Lehre ohne die Autonomie der Akademie der Bildenden Künste in Wien. Da somit der vorliegende Entwurf nicht geeignet ist, diesem Gedanken Rechnung zu tragen, wird er in seiner Gesamtheit abgelehnt.

Wien, am 26. Juni 1985

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. SCHUPPICH
Präsident